**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

**Band:** - (1971)

Heft: 1

**Artikel:** Zum Auslandschweizerrecht

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-938671

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

tenstein arbeiten, künftig freigestellt. Nach den vorhandenen Zahlen bedeutet das, dass seit 1. Januar 1971 rund 1400 ausländische Arbeitskräfte (Aufenthalter und Grenzgänger) auf dem liechtensteinischen Arbeitsmarkt frei verfügbar sind. Die Kontingentierung der ausländischen Arbeitskräfte im Rahmen der einzelnen Betriebe wird gleichzeitig aufgehoben.

Aufgrund der schweizerisch-liechtensteinischen Staatsverträge sind Schweizer Bürger von der neuen Verordnung nicht betroffen. Da die Zahl der in Liechtenstein lebenden Ausländer jedoch ein Drittel der Wohnbevölkerung nicht überschreiten darf und die Schweizer im Sinne dieser Vorschrift ebenfalls als Ausländer registriert sind, stellen sie deshalb eine mittelbare "Belastung" des ausländischen Arbeitsmarktes in Liechtenstein dar.

In der Pressekonferenz der Regierung wurde jedoch darauf hingewiesen, dass der Zuzug der Schweizer nach Liechtenstein in den vergangenen Jahren relativ gering und stabil gewesen sei, so dass diese "schwache Stelle" in der neuen Verordnung kaum ins Gewicht falle. Die Zahl der in Liechtenstein lebenden Schweizer, die zum überwiegenden Teil in Industrie und Gewerbe tätig sind, beträgt derzeit rund 2400 Personen.

Zum Auslandschweizerrecht

Langsam aber sicher schreiten die Arbeiten an der Ausführungsgesetzgebung zu dem am 16. Oktober 1966 vom Schweizervolk gutgeheissenen Verfassungsartikel 45bis voran.

Die Grundlage der laufenden Arbeiten an der Ausführungsgesetzgebung bildet ein Memorandum, welches die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft bereits vor zwei Jahren dem Vorsteher des Eidgenössischen Politischen Departementes, einreichte. Diese Eingabe befasste sich, dem Wortlaut des Verfassungsartikels folgend, mit den politischen Rechten, den militärischen Pflichten und dem Unterstützungswesen. Neben diesen Hauptpunkten weist das Memorandum ausserdem auf verschiedene weitere Rechtsgebiete hin, bei welchen Neuerungen zugunsten der Auslandschweizer angebracht scheinen. Ganz allgemein wird ferner der Hoffnung Ausdruck gegeben, die Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft möchte in Zukunft bei der Vorbereitung von Rechtserlassen und Staatsverträgen, welche in irgend einer Weise die Interessen der Auslandschweizerkommission tangieren, als Vernehmlassungsinstanz anerkannt werden. Schliesslich befürwortet die NHG die Redaktion und Veröffentlichung eines "Vademecums für Auslandschweizer", um die ausgewanderten Mitbürger über ihre Rechte und Pflichten als Auslandschweizer und über die für ihre Anliegen zuständigen Behörden und privaten Institutionen zu orientieren.

#### Stimm- und Wahlrecht bei Aufenthalt in der Schweiz

Was das Stimm- und Wahlrecht der Auslandschweizer betrifft, denkt die NHG vor allem an eine Ausführung bei vorübergehenden Aufenthalten in der Schweiz auf Grund eines besonderen Stimmrechtsausweises. Als selbstverständlich erachtet sie es, dass dieses Recht den Auslandschweizern auch zustehen soll, wenn sie in der Schweiz Militärdienst leisten. Die Auslandschweizerkommission wird untersuchen, inwiefern den Schweizern in fremden Ländern ein weitergehendes Stimm- und Wahlrecht gewährt werden könnte, das sie z.B. auf den einzelnen Konsulaten und Botschaften im Ausland ausüben könnten. Eine derartige Lösung dürfte allerdings etwelche Schwierigkeiten nach sich ziehen, vor allem deshalb, weil die Schweiz ihrerseits auf ihrem eigenen Territorium eine Stimmabgabe durch Ausländer bis heute nicht duldet, (im Gegensatz zum Fürstentum Liechtenstein).

### Rekrutenschule

Bei der Eröffnung der Wehrpflicht wird einerseits die Ausdehnung der Möglichkeit des freiwilligen Besuches der Rekrutenschule durch junge Auslandschweizer, event. in Form einer Subventionierung der Reise durch die Eidgenossenschaft, vorgeschlagen, andererseits eine Vereinfachung im militärischen Kontrollwesen sowie eine weitere Erleichterung auf dem Gebiete des Militärpflichtersatzes angestrebt. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Auslandschweizerkommission die völlige Abschaffung des Militärpflichtersatzes für Auslandschweizer befürwortet, nachdem ja auch im Inland bedeutende Stimmen zugunsten einer völligen Abschaffung des Militärpflichtersatzes laut geworden sind.

## Einheitliches Unterstützungswesen

Auf dem Gebiet des Unterstützungswesens regt die Auslandschweizerkommission die Ueberführung der Fürsorge zugunsten bedürftiger Auslandschweizer von den Kantonen auf den Bund an, um eine möglichst einheitliche Regelung zu erhalten und eine weitere, sehr unterschiedliche Behandlung der einzelnen Kantonsbürger zu vermeiden.

#### Weisheiten aus aller Welt

Auf Brautschau geh' in die Küche, nicht ins Zimmer. (Polnisch)

Der alte Hund kann nicht mehr beissen, aber er kann warnen. (Irisch)

Wer Wissen isst, wird niemals satt. (Arabisch)

Zweiunddreissig Zähne sind machtlos gegen eine einzige Zunge. (Italienisch)

Gerüchte sind Lügen mit Widerhaken. (Wallonisch)

Hohle Köpfe machen den grössten Lärm. (Schwedisch)

Die Wahrheit schmerzt tiefer als jede Verleumdung. (Englisch)

Auf der letzten Reise hat jeder kalte Füsse. (Sizilianisch)

Der Teufel pflanzt den Streit, die Advokaten begiessen ihn. (Griechisch)

Wer zehnmal Glück gehabt hat, versteht das Unglück nicht mehr. (Litauisch)

Der Hungrige braucht keine Speisekarte. (Indisch)

Das Leben ist wie ein Paternosteraufzug: die einen fahren hinauf, die andern hinunter. (Chilenisch)